

"den vorderigen püntnerischen erkhantrussen gemäss ingfiertt, die underthonen pfar oder kilchsgnossen so dahin mit kirchensuoch ghörig sich zuogedachter Cath. Religion Informieren lassen, und den kirchgang allein dahin gebrauchen ... sollen". Auch für die Herrschaft Rhäzüns als Eigentum des Erzherzogs sollten die gleichen Bedingungen gelten. Was das Unterengadin betreffe, werde im früheren wie beim jetzigen Dekret die Meinung des Erzherzogs vertreten, "da ein oder ander ohrtt biss dahero der Catholischen Religion vertrautt und Zuogethan gwessen, darzuo auch sonderbare kilchen gehabt, dieselbige sine conventia oder indulto Temporis verblyben sollen". Der Erzherzog habe nämlich in Ausübung seiner dortigen Rechte "die Kirchen in Reikwlichem wessen erhalten und Repariertt darzuo auch die ... nottwendigkeiten angewent, dahero bilich darbey zuo verblyben und der Jüngern angereten eigenthetlichkeiten verhinderung und gwalttthatten nit achtung zuogeben. Alss könnten Jhr Fr. Dur. sich andter gestalten nit erkhlern als dan in dem gantzen ndern Engadin die Cätholische Religion nit erkhlern, und allein vermerckhter gestalt geuebt gehalten Sölle."

AH 35, 352 - Blatt 352^V leer

157

[1629 Juli 7.]

A

AUFFORDERUNG [DER HAEUPTER BUENDENS, DER ERNEUERUNG DER ERBEINUNG ZUZUSTIMMEN]

Die Räte [des Erzherzogs Leopold V.] hätten den nach Innsbruck Abgesandten zu verstehen gegeben, Räte und Gemeinden Bündens seien zu ermahnen, "man sölte sich füröhin vor dergleichen hochschädlichen Factionen ... hietten und dieselben ... inskhünfftig ... abstellen". Sollten sie sich nicht an das, "wass bey disem yetzigen Tractat [Erneuerung der Erbeinung] vergleichen und abghandeltt" worden, halten, so bedeute dies unweigerlich den Untergang ihres Landes. Sie, die Häupter, möchten daher Räte und Gemeinden auffordern, diesen Traktat ohne jegliche Aenderung und irgendeinen Vorbehalt anzunehmen. So jedenfalls erwarte es der Erzherzog. Dieser habe auch schon den Tag, nämlich den 1. August bestimmt, an welchem

er im Besitze ihrer Antwort sein wolle. Sollten Räte und Gemeinden diesem Text zustimmen, so sei es der Wunsch des Erzherzogs, dass sie auf besagtes Datum hin Gesandte zu ihm schickten, welche, ohne irgendwelche Verhandlungen mehr zu führen, *"dis werckh mit bezimenden ... Eidschwuor und ... Solemnisation Zuo bestettigen und Confirmieren"* hätten. Wolle man jedoch dem Traktat in dieser Form nicht zustimmen, so möge man den Erzherzog ebenfalls bis zum 1. August eine diesbezügliche schriftliche Antwort zukommen lassen. Sollte hingegen auf genanntes Datum hin weder eine Gesandtschaft noch ein Schreiben in der Residenzstadt [Innsbruck] eintreffen, so wolle der Erzherzog *"aussthruckhenlich protestiert habendt, der Zeit und künfftiger beliebender gelegenheit sich nach guottbedunckhen zuo bedienen"*, was Bünden in grosse Ungelegenheit stürzen könnte. Und so lade man denn die Gemeinden ein, *"dass eüwer meinung und entschluss, ohne einiche geringste verlengerung versicherung in ordenlichem brieff und Sigel verfasst, den Jhr Erz. Fr. D. [Leopold V.] einer yeder gmeindt insonderheit intention in Schriftlichem Abscheid gentslich zuosechen und haben begerendt auff Zinstag So sein württ den 14/24 July alhie in Chur ein yede gmeind dem haupt ihres pundt zuokhomen lassen. Es seige das sie durch ihre Rathspotten oder aber die Jenige person, so dess standtss Rath ist nach einer yeden gmeind belieben und gfallen alhero Schaffen thüend."*

Man möchte daher die Räte und Gemeinden dringend bitten, diesen Termin auf keinen Fall zu verpassen. Ein jeder Ammann, der es versäume, den Abschied seiner Gemeinde bis zum 24. Juli hierher nach Chur zu senden, habe mit einer Busse von 50 Kronen zu rechnen.

Jenen Verleumdern, die behauptet hätten, sie, die Häupter, seien, damit sie der kaiserlichen Armee Durchlass gewährten, massiv bestochen worden, müsse unverzüglich der Prozess gemacht werden; zu diesem Zwecke seien in ihren Gemeinden Richter zu erwählen. Man ersuche sie daher, unparteiische Ehrenmänner, die mit den Standesräten nicht verwandt sein dürften, zu ernennen und diese anzuhalten, ebenfalls am 14./24. Juli in Chur zu erscheinen und sich bei dem mit dieser Angelegenheit betrauten Richter, Oberst Michael von Finer, zu melden.

Schliesslich fordere man Gemeinden und Einzelpersonen auf, *"dass*

ein yeder Alless dasiänige was er unglimpflich wider den standtss Ratth in Angedeuter Materia möchte gehört haben", unverzüglich der Obrigkeit anzeige und den Namen des Fehlbaren melde.

Kopie
AH 34, 353-354 - Blatt 354^V leer

158

1497 [Juni 21.]

AUSZUG AUS DEM TEXT DES BUENDNISSES ZWISCHEN DEN VII ORTEN [VIII
ALTEN ORTEN AUSG. BE] MIT DEM OBEREN BUND

s. EA III 1, 745 Nr. 31, Zeile 23-29; 746, Zeile 3-5 [Getreues Aufsehen halten, einander nicht angreifen, Schiedsgericht bei Streitigkeiten]

AH 35, 355 - Blatt 355^V leer